

Richtlinie über Bürgschaften als De-minimis-Beihilfen für Investitions- und Betriebsmittelkredite

RdErl. des MF vom 12.03.2014 - 34-32901-10

Fundstelle: MBl. LSA 2014, S. 217

1. Allgemeines

- 1.1 Das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Ministerium der Finanzen, übernimmt nach § 39 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.04.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.02.2012 (GVBl. LSA S. 52, 54), in der jeweils geltenden Fassung, im Rahmen des jeweiligen Haushaltsgesetzes Landesbürgschaften für Kredite (im Folgenden: Bürgschaften).
- 1.2 Der jährliche Bürgschaftsrahmen für Landesbürgschaften wird durch das jeweilige Haushaltsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt bestimmt.
- 1.3 Die Übernahme einer Bürgschaft erfolgt unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Union. Bürgschaften nach dieser Richtlinie werden als De-minimis-Beihilfen unter Einhaltung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) in der zum Zeitpunkt der Bürgschaftsbewilligung jeweils geltenden Fassung vergeben und unterliegen nicht der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, weil sie die Voraussetzungen dieser Verordnung unmittelbar erfüllen.
- 1.4 Diese Richtlinie ist nur im Zusammenhang mit den Allgemeinen Bestimmungen für Landesbürgschaften zur Wirtschaftsförderung des Landes Sachsen-Anhalt (RdErl. des MF vom 10.05.2007, MBl. LSA S. 485, zuletzt geändert durch RdErl. vom 07.05.2012, MBl. LSA S. 340) anwendbar.

2. Zweckbestimmung

Das Land Sachsen-Anhalt übernimmt Bürgschaften, um im Interesse des Landes volkswirtschaftlich förderungswürdige und betriebswirtschaftlich vertretbare Maßnahmen zu ermöglichen.

3. Kreditarten

Bürgschaften können für Investitions-, Betriebsmittel- und Avalkredite übernommen werden.

4. Antragsberechtigung

- 4.1 Bürgschaften können beantragt werden
 - a) Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft,
 - b) Angehörigen freier Berufe,
 - c) Trägern sozialer, kultureller und wissenschaftlicher Einrichtungen.

- 4.2 Bürgschaften können für Unternehmen aller Wirtschaftszweige übernommen werden mit folgenden Ausnahmen:
- a) Unternehmen, die in der Fischerei oder Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates oder in der Primärerzeugung der in Anhang I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse tätig sind,
 - b) Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen,
 - c) Beihilfen, die davon abhängig sind, dass heimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten,
 - d) Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengüterverkehr an Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs,
 - e) Beihilfen an Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag eines Gläubigers erfüllen. Im Falle eines großen Unternehmens muss sich der Beihilfegünstigte in einer Situation befinden, die einer Bewertung mit einem Rating von mindestens B entspricht.
- 4.3 Der Antragsteller muss in Sachsen-Anhalt eine Betriebsstätte unterhalten oder in Sachsen-Anhalt eine förderungsfähige Maßnahme durchführen.

5. Bürgschaftsvoraussetzungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013

- 5.1 Die Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf 200 000 Euro (Straßengüterverkehrsunternehmen: 100 000 Euro) bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen. Das Land gewährt eine neue De-minimis-Beihilfe erst, nachdem es sich vergewissert hat, dass der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, den der Kreditnehmer in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren erhalten hat, den vorgenannten Höchstbetrag nicht überschreitet.
- 5.2 Die Einhaltung der Drei-Jahres-Regelung wird durch Aufnahme entsprechender Bewilligungsbedingungen und Antragsgestaltungen dem Beihilfeempfänger auferlegt.
- 5.3 Bürgschaften nach dieser Richtlinie sind bei einem maximalen Verbürgungsanteil von bis zu 80 v. H. des zugrunde liegenden Darlehens bis zu einem Bürgschaftsbetrag in Höhe von 1,5 Millionen Euro (Straßengüterverkehrsunternehmen 750 000 Euro) und einer Laufzeit von fünf Jahren oder bis zur Höhe von 750 000 Euro (Straßengüterverkehrsunternehmen 375 000 Euro) und einer Laufzeit von zehn Jahren freigestellt.
- Höhere Bürgschaften sind freigestellt, wenn deren Beihilfewert anhand einer von der Europäischen Kommission genehmigten Methode bestimmt wird. Der Beihilfewert einer Bürgschaft wird bestimmt durch die von der Europäischen Kommission genehmigten Methoden zur Berechnung der Beihilfeintensität von Bürgschaften N 197/2007, N 541/2007 und N 762/2007, verlängert durch Beschluss der Europäischen Kommission vom 20.12.2013. Die Methoden sind unter der Internetadresse: www.mf.sachsen-anhalt.de, Gliederungspunkt: Bürgschaftsförderung, veröffentlicht.
- 5.4 De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrag, die oder der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission festgelegt ist, überschritten wird.

6. Art, Höhe und Umfang der Bürgschaft

Bürgschaften werden als Ausfallbürgschaften übernommen. Die Höhe der Bürgschaft wird jeweils für den Einzelfall festgesetzt und beträgt in der Regel maximal 70 v. H. des Ausfalls. Bürgschaften bis maximal 80 v. H. des Ausfalls bedürfen der Genehmigung durch den Minister der Finanzen. Zinsen und Provisionen werden in der im Einzelfall festgesetzten Höhe verbürgt. Sie dürfen den Rahmen marktüblicher Konditionen nicht übersteigen.

7. Laufzeit der Bürgschaft

- 7.1 Die Laufzeit der Bürgschaft ist dem Verwendungszweck des Kredites und der Leistungsfähigkeit des Kreditnehmers anzupassen.
- 7.2 Die Laufzeit der Bürgschaften für Investitionskredite beträgt höchstens 15 Jahre. Dies gilt nicht für die
- a) Binnenschiff-Finanzierung,
 - b) Baufinanzierung und
 - c) Programmkredite der Förderbanken.
- 7.3 Die Laufzeit der Bürgschaften für Betriebsmittel- und Avalkredite beträgt höchstens acht Jahre. Das Bürgschaftsobligo ist in der Regel nach der Hälfte der Laufzeit gleichmäßig zurückzuführen.

8. Sicherheiten

Für den Kredit sind unabhängig von der Landesbürgschaft, soweit möglich, angemessene und zumutbare Sicherheiten zu stellen.

9. Bürgschaftsantrag

Der Antrag auf Übernahme einer Bürgschaft ist von dem Kreditnehmer über den Kreditgeber auf einem Antragsvordruck des Mandatars zu stellen.

10. Antragsentgelt

Für die Bearbeitung des Antrages auf Übernahme einer Bürgschaft hat der Antragsteller ein einmaliges Entgelt von 1 v. H. des beantragten Kredites zu zahlen.

11. Verwaltungsentgelt

Für die Verwaltung der Bürgschaft hat der Kreditnehmer ein jährliches Entgelt in Höhe von mindestens 1 v. H. auf den jeweils in Anspruch genommenen Kreditbetrag bis zur Beendigung der Sicherheitsverwertung zu entrichten. Bei Betriebsmittel- und Avalkrediten bildet die der Bürgschaftszusage zugrunde liegende Kreditlinie die Bemessungsgrundlage. Das Verwaltungsentgelt ist vom Kreditgeber mit den vom Kreditnehmer zu zahlenden Zinsen zu erheben.

12. Prüfungsrecht

- 12.1 Das Ministerium der Finanzen ist berechtigt, das antragstellende Unternehmen nach vorheriger Ankündigung in jedem Verfahrensstand zu prüfen oder prüfen zu lassen. Prüfungen durch Dritte sind vorher im Bürgschaftsausschuss zu beschließen.
- 12.2 Das Ministerium der Finanzen oder der Mandatar ist ferner berechtigt, die den verbürgten Kredit betreffenden Unterlagen des Kreditgebers zu prüfen. Der Kreditnehmer entbindet den Kreditgeber insoweit von seiner Schweigepflicht.
- 12.3 Der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt hat das in § 91 Abs. 3 LHO vorgesehene Prüfungsrecht.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle sich aus dem Bürgschaftsverhältnis ergebenden Ansprüche und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Magdeburg.

14. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

15. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am 1.7.2014 in Kraft.

An das

Ministerium der Finanzen,
Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft,
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt,
Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr